

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 33 (1960)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die militärischen Requisitionen

I.

Neben den normalen Formen der Beschaffung aller von den Armeen benötigten Mittel, des Kaufs und gegebenenfalls der Miete, hat das Militärrecht der modernen Staaten noch eine zweite, ausserordentliche Beschaffungsform entwickelt, die *Requisition* des betreffenden Materials im Inland. Der Requisition kommt unter den schweizerischen Milizverhältnissen naturgemäss besondere Bedeutung zu; denn — im Gegensatz zum stehenden Heer — benötigt unsere Armee ihre Ausrüstung erst im Mobilmachungsfall, so dass diese, abgesehen von den kurzen Ausbildungszeiten, während der grössten Zeit unbenützt bereitsteht. Die rein militärische Ausrüstung, wie Waffen, militärische Geräte usw. müssen natürlich immer vorhanden und jederzeit greifbar sein; daneben gibt es aber Teile der materiellen Rüstung, deren vollständige Beschaffung im Frieden und deren dauernder Unterhalt ausserordentlich hohe Kosten verursachen würde — deren ständiges Vorhandensein aber gar nicht notwendig ist, weil sie in genügenden Mengen im Land vorhanden sind und hier im Mobilmachungsfall sofort zur Verfügung stehen; es sei insbesondere an die Motorfahrzeuge, an die Zug- und Saumpferde sowie an die Baugeräte erinnert, die grösstenteils auf dem Requisitionsweg für die Armee beschafft werden. Bei diesen schon im Frieden bis in alle Einzelheiten vorbereiteten Requisitionen spricht man bei uns auch von einer «Stellungspflicht»; es wird also gewissermassen die Wehrpflicht des Mannes ausgedehnt auf eine Reihe von militärisch wichtigen Kampfmitteln, so dass man auch von einer «Wehrpflicht der Motorfahrzeuge», der Pferde, Kriegshunde, Baumaschinen usw. sprechen kann. Rechtlich gesehen handelt es sich aber dabei eindeutig um Requisition. Neben diesen vorbereiteten Requisitionen steht die grosse Gruppe jener Requisitionsfälle, in denen sich die Armee von Fall zu Fall, je nach dem jeweiligen Bedürfnis, aus dem Land mit den Gütern versorgt, die sie unmittelbar benötigt; es handelt sich dabei vor allem um alle möglichen Gebrauchsgegenstände sowie um Lebens- und Futtermittel und Brennstoffe.